

ÜBERSICHT

über die Sonderabgaben des Landes

Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in NRW

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. Juli 2003, BVerfG 2 BvL 1/99 (BGBl. 2003, S. 1728) gefordert, allen nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltsplänen eine Dokumentation über alle Sonderabgaben als Anlage beizufügen. Das Bundesverfassungsgericht begründet dies mit der Pflicht zur Information des Parlaments und der Öffentlichkeit durch eine vollständige Dokumentation der Sonderabgaben und mit dem Gebot der wirksamen parlamentarisch-demokratischen Legitimation und Kontrolle von Planung und Entscheidung über die finanzielle Inanspruchnahme der Bürger für öffentliche Aufgaben.

Für den Doppelhaushalt 2004/2005 konnte und musste entsprechend der vom Gericht eingeräumten Übergangsfrist der Informationspflicht aufgrund des zum damaligen Zeitpunkt fortgeschrittenen Aufstellungsverfahrens nicht mehr nachgekommen werden. Der Dokumentationspflicht wird nunmehr im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2004 entsprochen.

In die in tabellarischer Form erstellte Anlage wurden alle nicht steuerlichen Abgaben aufgenommen, die weder Gebühren noch Beiträge sind und bei denen auch mangels sonstiger spezieller Sach- und Zweckzusammenhänge „eine Konkurrenz zur Steuer nicht von vorneherein ausgeschlossen ist“ (vgl. Abs. 129 der BVerfG-Entscheidung).

Aufgezählt sind alle Sonderabgaben im Verantwortungsbereich (Rechtssetzungsbereich) des Landesgesetzgebers. Berücksichtigt werden danach neben solchen Sonderabgaben, die bereits an anderer Stelle im Landeshaushalt dokumentiert sind (Beispiel: Abwasserabgabe), auch diejenigen „haushaltsflüchtigen“ Sonderabgaben der selbständigen juristischen Personen, die bisher nicht im Landeshaushalt abgebildet wurden (Beispiel: die Altenpflegeumlage nach dem AltPflG ist Bestandteil der Haushaltspläne der Landschaftsverbände). Der Bestand und die Entwicklung der Sonderabgaben nach Art und Umfang werden sichtbar gemacht.

Wird eine Sonderabgabe nicht in die Anlage zum Haushaltsplan aufgenommen, kann dieses Versäumnis nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Folge haben, dass die Abgabe nicht verfassungsgemäß ist. Wegen dieser Konsequenz wurden in etwaigen Zweifels- oder Grenzfällen die Abgaben **vorsorglich** in die Anlage zum Haushaltsplan aufgenommen. Die Nennung der Abgabe in der Anlage zum Haushaltsplan qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe (vgl. Hinweis zur Tabelle).

Soweit Sonderabgaben aufgrund einer Landesverordnung erhoben werden, die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass dieser Verordnung jedoch in einem Bundesgesetz enthalten ist, wird - einer Empfehlung des Bund/Länder-Arbeitsausschusses „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ folgend - die Sonderabgabe im Landeshaushalt aufgeführt.

Sonderabgaben des Landes

Epl. 10

Bezeichnung der Sonderabgabe	Rechtsgrundlagen	Abgabevolumen In Mio. EUR in			Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
		2003 Ist	2004 Soll	2005 Soll			
Umlage der Landwirtschaftskammer NRW	Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer NRW (Umlagegesetz - UmlG) vom 17.07.1951, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003, GV.NRW S. 808	17,521	17,468	17,468	Bestreitung der Ausgaben der Landwirtschaftskammer NRW	Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in NRW im Sinne von Artikel 1 § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965)	Förderung und Betreuung der Landwirtschaft und der in ihr Berufstätigen durch die Landwirtschaftskammer NRW und Stärkung des ländlichen Raumes im Rahmen ihrer Aufgaben
Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft	§ 22 Milch- und Fettgesetz	3,025	3,120	3,120	- Förderung der Milchgüte - Verbesserung der Hygiene bei der Milchgewinnung - Beratung der Molkereien - Milchleistungsprüfungen	Molkereien	- Landesvereinigung Milchwirtschaft - Landeskontrollverbände - Landwirtschaftskammer - Landwirtschaftsverbände - Verband der Deutschen Milchwirtschaft
Beiträge nach § 10 des Absatzfondsgesetzes	Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	3,204	3,172	3,172	- Absatzförderung von Erzeugnissen der deutschen Landwirtschaft - Erschließung und Pflege von Märkten - Verbesserung der Qualität - Marktbericht-erstattung - Verbesserung der Markttransparenz	Molkereien	- Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) - Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (ZMP)
Jagdabgabe	§ 57 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG)	2,933	2,474	2,474	Aus den Mitteln der Jagdabgabe werden die Kosten der oberen Jagdbehörde und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung bestritten. Die Jagdabgabe dient der Förderung des Jagdwesens und der Verhütung von Wildschäden.	Jagdscheininhaber	z.B. - Landesjagdverband NRW - Schießstandbetreiber

Sonderabgaben des Landes

Epl. 10 (Fortsetzung)

Bezeichnung der Sonderabgabe	Rechtsgrundlagen	Abgabevolumen In Mio. EUR in			Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
		2003 Ist	2004 Soll	2005 Soll			
Beitrag Tierseuchenkasse	Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz i.V.m. Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse	11,000	12,000	12,000	- Entschädigungen - Unterstützungen - Beihilfen bei Tierseuchen	Tierbesitzer	Tierbesitzer
Fischereiabgabe	Landesfischereigesetz	0,887	0,815	0,815	Nach Anhörung des Fischereibeirats wird die Fischereiabgabe zur Förderung der Fischerei verwendet.	Angler	z.B. - Wanderfischprogramm - Fischbesatz - Vereine
Auflage für Wasserrecht	Landeswassergesetz und Landesfischereigesetz	0,051	0,357	0,357	Vermeidung von Fischschäden bei Anlagen zur Wasserentnahme	Wasserkraftbetreiber	Verbesserung der Gewässerökologie z.B. durch Fischbesatz
Einnahmen für Ersatzmaßnahmen	Landschaftsgesetz	0,317*	0,153*	0,153*	Einnahmen für Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft	Verursacher	Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt und führt Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durch. Kreise o. kreisfreie Städte bei Maßnahmen außerhalb des Waldes
Reitabgabe	§ 51 Abs. 2 Landschaftsgesetz	1,092	0,818	0,818	- Anlage und Unterhaltung von Reitwegen - Ersatzleistungen für Schäden an den Privatwegen durch das Reiten	Reiter	Reiter und Entschädigungsempfänger
Wasserentnahmeentgelt	Wasserentnahmeentgeltgesetz	-, -	116,000	126,500	Schonung des Wasserhaushalts und Vorteilsabschöpfung	Entnehmer von Grund- und Oberflächenwasser	Land; ab 2006 Deckung des Aufwandes, der aus der Umsetzung der WRRL resultiert

Sonderabgaben des Landes

Epl. 10 (Fortsetzung)

Bezeichnung der Sonderausgabe	Rechtsgrundlagen	Abgabevolumen In Mio. EUR in			Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
		2003 Ist	2004 Soll	2005 Soll			
Abwasserabgabe	Abwasserabgabengesetz	137,725	137,000	137,000	Erhalt und Verbesserung der Gewässergüte	Einleiter von Abwasser	Gruppennützige Verwendung gem. § 13 AbwAG (Kommunen, Industrie, Gewerbe, Private, Gesellschaften öffentl. und privaten Rechts, Sondergesetzliche Wasserverbände, etc.)

* Abgaben für Maßnahmen außerhalb des Waldes werden von den Kommunen anlassbezogen erhoben; über das Volumen kann derzeit keine Aussage gemacht werden

Epl. 11

Bezeichnung der Sonderausgabe	Rechtsgrundlagen	Abgabevolumen In Mio. EUR in			Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
		2003 Ist	2004 Soll	2005 Soll			
Umlage (nach altem Landesgesetz, etwa 2007 auslaufend)	§ 7 Abs. 3 AltpfG Land NRW vom 19. Juni 1994	97,1 *	71,2 *	40 **	Erstattung der Vergütung für die Teilnehmer an der Altenpflegeausbildung	1. Heime i.S.d. § 1 Abs. 1 HeimG, 2. Stationäre Pflegeeinrichtungen, 3. Ambulante Pflegeeinrichtungen	Fachseminare für Altenpflege

* Vorläufige Zahlen, mitgeteilt durch Landschaftsverband

** Schätzung des Landschaftsverbandes auf Basis der voraussichtlichen TN Zahl in 2005

Sonderabgaben des Landes

Epl. 14

Bezeichnung der Sonderabgabe	Rechtsgrundlagen	Abgabevolumen In Mio. EUR in			Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
		2003 Ist	2004 Soll	2005 Soll			
Ausgleichszahlung zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen	Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AF-WoG); Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NRW)	41,9	47,9	45,4	Abschöpfung nicht mehr gerechtfertigter Mietenvorteile	Wohnungsinhaber/innen, die die Einkommensgrenze des § 9 WoFG um mehr als 20 % überschreiten	Soziale Wohnraumförderung

Die Aufnahme einer Abgabe in diese Übersicht qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.